

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

26. Juni 2024

Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu obengenannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und äussert sich wie folgt:

Die Berufsmaturität hat sich als Scharnier zwischen der Berufsbildung und den Fachhochschulen zu einem zentralen Element des Schweizer Bildungsraums entwickelt. Für Jugendliche und Erwachsene wie auch für die Unternehmen und die Innovations- und Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft ist sie von grosser Bedeutung. Sie ist zudem ein wesentliches Element für die Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems.

Damit die Berufsmaturität auch künftig ein attraktives Angebot für leistungsstarke Jugendliche bleibt, hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) nach umfassenden Vor- und Bedarfsabklärungen das Projekt "Berufsmaturität 2030" gestartet. Damit sollen die Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) wie der Rahmenlehrplan optimiert und die verbundpartnerschaftliche Zusammenarbeit und Kommunikation rund um die Berufsmaturität verstärkt werden.

Der Regierungsrat misst der Berufsmaturität eine hohe Bedeutung und Wichtigkeit für den Bildungsraum Schweiz generell wie den Bildungsraum Nordwestschweiz im Speziellen bei. Er begrüsst deshalb die Bemühungen zur Gewährleistung der Aktualität der Berufsmaturität und hinsichtlich eines reibungslosen Übergangs von den Berufs- zu den Fachhochschulen. Die Zielsetzung der Verordnungsrevision, verständlichere und sinnvollere Regelungen und damit eine höhere Verbindlichkeit zu schaffen wie die Umsetzung zu erleichtern, wird begrüsst und insgesamt als erreicht erachtet.

Differenzen zur vorgeschlagenen Verordnung und entsprechenden Anpassungs- beziehungsweise Präzisierungsbedarf sieht der Regierungsrat in einzelnen Punkten. Die wesentlichen sind folgend aufgeführt:

- Die Vereinheitlichung der schriftlichen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung wird grundsätzlich begrüsst. Für die schulisch organisierte Grundbildung (SOG) ist die vorgeschlagene Regelung aber insofern problematisch, als dass die Lehrgänge stärker auf den schulischen Bereich fokussieren und somit vertiefte Kompetenzen in den Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer vermittelt werden. Dies soll auch in den Abschlussprüfungen entsprechend abgebildet werden. Für die schulisch organisierte Grundbildung muss deshalb weiterhin die Möglichkeit bestehen, eigene Prüfungen durchzuführen. Der Artikel ist dahingehend zu ergänzen.

- Weiter soll den Schülerinnen und Schülern der SOG – analog der Regelung für die gymnasiale Maturität in der neuen Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV) – die Möglichkeit eröffnet werden können, die zweite Landessprache aus Französisch und Italienisch auszuwählen. Der entsprechende Artikel ist dahingehend zu ergänzen.
- Die vorgesehene Regelung, dass Lernende nur vom Fremdsprachenunterricht, nicht aber von der Erfahrungsnote dispensiert werden können, ist nicht nachvollziehbar. Eine Volldispensation soll weiterhin möglich sein.
- Dass neu eine vertiefende Diskussion in die Bewertung der interdisziplinären Projektarbeit einfließt, wird insbesondere vor dem Hintergrund neuer digitaler Möglichkeiten wie Künstliche Intelligenz (KI) begrüsst. Bezüglich der Gewichtung der einzelnen Bestandteile wird die Vorgabe einer Spannweite gewünscht, wobei die exakte Gewichtung den Schulen überlassen werden soll.
- Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet. Weiterentwicklungen sollen weiterhin gemacht, gefördert und erprobt werden. Die Einführung einer Verordnungspflicht und die weiteren vorgesehenen Hürden für Pilotprojekte laufen dem zuwider.
- Es wird begrüsst, dass nur für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungsverfahren vorgesehen wird, wobei die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet werden, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Der Regierungsrat setzt auf ein pragmatisches Vorgehen seitens SBFI mit geringerem Aufwand und Reduktion des Gesuchumfangs auf die Änderungen.
- Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da es in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Die Inkraftsetzung ist deshalb auf den 1. März 2026 zu verschieben. Der Revision folgen zudem kantonale Rechtsanpassungen, die viel Zeit beanspruchen. Die neuen Grundlagen sollten deshalb frühzeitig, bis Juli 2025, erlassen und bekannt sein.

Weitere Ausführungen sind dem beigelegten Antwortformular zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch



10. April 2024

Vernehmlassung

zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



Stellungnahme von

Name / Organisation: Regierungsrat des Kantons Aargau

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Sandro Schneider, Leiter Sektion Schulische Bildung, Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

Telefon : 062 835 22 01

E-Mail : sandro.schneider@ag.ch

Datum : 26. Juni 2024

1) Allgemeine Bemerkungen



2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
8			Den Schülerinnen und Schülern der schulisch organisierten Grundbildung (SOG) soll – analog der Regelung für die gymnasiale Maturität in der neuen Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV) – die Möglichkeit eröffnet werden können, die zweite Landessprache aus Französisch und Italienisch auszuwählen. Der Artikel ist dahingehend zu ergänzen.	
13	2			<p>Im erläuternden Bericht wird ergänzend festgehalten, dass "der erneute Besuch der BM 2 – d.h. der erneute Besuch eines gesamten BM 2-Bildungsgangs – nach einem oder zwei erfolglosen BM 2-Prüfungsversuchen" nicht gestattet ist.</p> <p>Diese Regelung wird als inkonsistent und übermässig streng wahrgenommen und daher klar abgelehnt. Inkonsistent, da ein Besuch der Berufsmaturität (BM) II nach nicht bestandener BM I möglich ist. Übermässig streng, da komplett ausser Acht gelassen wird, dass sich Personen im Lauf ihres Lebens weiterentwickeln und Aus- und Weiterbildungen, bei denen sie zu einem früheren Zeitpunkt gescheitert sind, zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreich meistern können. Die Regelung läuft damit dem vielfach propagierten Prinzip des lebenslangen Lernens zuwider und bringt keinen erkennbaren Mehrwert mit sich.</p> <p>Im Übrigen bleibt unklar, wie diese Bestimmung überhaupt umgesetzt werden sollte, wird sie doch nur im erläuternden Bericht, nicht aber in der Verordnung selbst erwähnt. Unklar bleibt zudem die Umsetzung dieser Regelung beziehungsweise die Überprüfbarkeit des bisherigen Bildungsverlaufs der Lernenden.</p>



				Im erläuternden Bericht wäre schliesslich zu präzisieren, was unter "einem oder zwei erfolglosen BM 2-Prüfungsversuchen" zu verstehen ist.
20	4		<p>Die Vereinheitlichung der schriftlichen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung wird grundsätzlich begrüsst.</p> <p>Für die SOG ist die vorgeschlagene Regelung aber insofern problematisch, als dass da die Lehrgänge stärker auf dem schulischen Bereich liegen und somit vertiefte Kompetenzen in der Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer vermittelt werden. Dies soll auch in den Abschlussprüfungen entsprechend abgebildet werden. Für die SOG muss deshalb weiterhin die Möglichkeit bestehen, eigene Prüfungen durchzuführen. Der Artikel ist dahingehend zu ergänzen.</p>	
22	2 & 3		Zustimmung zur Verschiebung der Kompetenz zu den Kantonen; gewünscht wird eine nationale Empfehlung zur Anerkennung und Umrechnung der Fremdsprachendiplome.	
22	4		Die Regelung, dass Lernende nur vom Fremdsprachenunterricht, nicht aber von der Erfahrungsnote dispensiert werden können, ist nicht nachvollziehbar. Eine Volldispensation soll weiterhin möglich sein.	
23	7		Dass neu eine vertiefende Diskussion in die Bewertung der interdisziplinären Projektarbeit einfließt, wird begrüsst. Bezüglich der Gewichtung der einzelnen Bestandteile wird die Vorgabe einer Spannweite vorgeschlagen, siehe Anmerkung zum Rahmenlehrplan.	
31			Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet. Weiterentwicklungen sollen weiterhin gemacht und erprobt werden können. Die Einführung einer Einschränkung, die Pilotversuche nur über Verordnung und nur in eingeschränkten Gebieten erlaubt, wird deshalb abgelehnt. Die Regelungen in der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) zu den Pilotprojekten stehen zudem im Widerspruch zur in der Leitlinie 8 der Strategie für die Berufsmaturität festgehaltenen Förderung flexibler BM-Modelle.	
32	2		Dass Pilotversuche nur noch möglich sein sollen, wenn mindestens zwei Kantone diese gemeinsam beantragen, wird abgelehnt. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Entwicklung der Berufsmaturität erschwert wird. Der Nutzen, dass an mindestens zwei Schulen in zwei Kantonen ein Versuch durchzuführen, verhindert und verzögert tendenziell proaktive Entwicklungen durch die Schulen.	



33			Es ist nicht einsichtig, weshalb der Bund für solche Entwicklungen eine Verordnungspflicht statuiert, zumal Pilotversuche in diesem Feld für den Bund keinerlei finanzielle Folgen haben. Die Festlegung einer fixen Dauer der Befristung wird abgelehnt.	
34			Lernenden aufgrund eines spontanen Umentscheids den Bildungsgangwechsel zu ermöglichen, stellt je nach Situation hohe organisatorische Anforderungen. Der Wechsel müsste dann in einen Bildungsgang erfolgen, der von den Lektionenschichtungen über die Semester identisch ausgestaltet ist. Von dieser Auflage ist abzusehen. Eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme an einem Bildungsgang wird ebenfalls abgelehnt.	
40	3 & 4		Der Revision folgen kantonale Rechtsanpassungen, die neben der Lehrplanarbeit ebenfalls Zeit beanspruchen. Die neuen Grundlagen sollten deshalb rechtzeitig, bis spätestens Juli 2025, erlassen und bekannt sein.	
40	7		Es wird begrüsst, dass nur für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungsverfahren vorgesehen wird, wobei die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet werden, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Es wird auf ein pragmatisches Vorgehen seitens Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) mit geringerem Aufwand und Reduktion des Gesuchumfangs auf die Änderungen gesetzt.	
41			Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da es in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Die Inkraftsetzung ist deshalb auf den 1. März 2026 zu verschieben, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 beginnt.	



3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
34	6.3.2	"Die Kantone entscheiden selbstständig [...], ob und in welcher Ausrichtung der Berufsmaturität <u>die zweite Landessprache</u> auf fortgeschrittenerem Niveau unterrichtet [...] wird." Änderung: "die zweite Landessprache" ersetzen mit "Englisch".
148	9.1.5.3	"Die Schule legt je für schriftliche Arbeiten, für kreative Produktionen und für technische Produktionen vor Beginn einer IDPA die Anteile der Bewertung des Erarbeitungsprozesses, des Produkts und der Präsentation mit vertiefender Diskussion an der Note für die IDPA fest." Als Richtlinie wird die Vorgabe einer Spannweite bezüglich Gewichtung der einzelnen Bestandteile in der Gesamtnote vorgeschlagen. Die exakte Gewichtung kann durch die Schulen festgelegt werden.

4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

Strategie für die Berufsmaturität	Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»
	Keine Bemerkungen

Nr. Grundsatz	Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»
	Keine Bemerkungen



Nr. strategische Leitlinie	Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität
8	Siehe Anmerkung zur BMV, Art. 31